

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
28. Juni 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 46/88

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4 - 6 ,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
28. Juni 1989 durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r** , die weiteren Berufsrichter
B e n d e r und **B o r g o l t e** sowie die ehrenamtlichen Richter **R i e b a r t s c h**
und **Dr. B o n g a r d t**
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 30. November 1987 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der im Jahre 1939 geborene Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung einer Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit (§§ 1247, 1246 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Er war nach Abschluß seiner Ausbildung zum Maschinenbauer im Jahre 1957 im erlernten Beruf und als Betriebsschlosser versicherungspflichtig beschäftigt. Im Mai 1983 wurde er arbeitslos; seit 12. Dezember 1983 ist er arbeitsunfähig. Seinen im März 1984 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 9. Mai 1985 ab. Sie gewährte dem Kläger in der Zeit vom 28. August bis 9. Oktober 1984 ein Heilverfahren.

Die gegen die Rentenablehnung erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Trier abgewiesen (Urteil vom 11. August 1986). Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz die Beklagte verurteilt, dem Kläger vom 1. April 1984 bis 24. August 1986 - mit Ausnahme der Zeit des Heilverfahrens Übergangsgeld und ab 6. September 1986 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 30. November 1987).

Die Beklagte hat die vom erkennenden Senat zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung der §§ 62, 128 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie des Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) durch das Berufungsgericht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision der Beklagten ist iS der Zurückweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht begründet.



Das LSG hat ausgeführt, der Kläger sei auch als gelernter Maschinenbauer und damit als Facharbeiter auf die Magazinarbeit in einem Teilelager verweisbar, wie sie in einem Tarifbeispiel (07/17) der Metallindustrie Rheinland-Pfalz (im Anhang zum Manteltarif für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Eisen und Stahl erzeugenden und verarbeitenden Industrie im Lande Rheinland-Pfalz vom 9. September 1959 idF vom 30. März 1976) beschrieben sei. Dasselbe gelte für die Tätigkeit eines Einrichters (vgl. Tarifbeispiel 07/8 des Anhangs zum genannten Manteltarifvertrag, zB Einrichten von Gewindeschneidearbeiten an Bohrmaschinen) und Kontrolleurs in der Metallindustrie (vgl. Tarifbeispiel Nr 25 zu § 15 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie, zB Kontrolleur und Prüfer von Drehteilen). Es hat dann weiter ausgeführt, all diese Arbeiten könne der Kläger jedoch nicht mehr ausführen, da sich sein Arbeitsplatz innerhalb der Montagehalle befinden würde und das Auftreten erheblicher Lärmquellen nicht verhindert werden könne. Dem Kläger sei aber verboten bei Lärmeinwirkung zu arbeiten, so daß er berufsunfähig iS des § 1246 Abs 2 RVO sei.

Die Beklagte rügt zu Recht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs iS der §§ 62, 128 Abs 2 SGG und des Art 103 Abs 1 GG, weil die Tatsachenfeststellungen bezüglich der Lärmeinwirkungen an den genannten Arbeitsplätzen nicht auf im Prozeß hervorgetretenen Ermittlungen beruhen, sondern offenbar auf Gerichtskunde, die den Beteiligten nicht zugänglich gemacht wurde (vgl. Bundessozialgericht -BSG- in SozR 1500 § 62 Nrn 2 und 3; BSGE 22, 19, 20).

Die Beklagte hat auch vorgetragen, daß durch dieses Verhalten des LSG es ihr unmöglich gemacht worden sei, Gegenbeweis anzubieten (Auskünfte des Landesarbeitsamtes Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, verschiedener Industrie- und Handelskammern). Diese Gegenbeweise hätten ergeben, daß die genannten Arbeitsplätze frei von Lärmeinwirkung seien.

Aufgrund der somit begründeten Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Da das Revisionsgericht im Hinblick auf die noch erforderlichen Tatsachenermittlungen nicht selbst entscheiden kann, war der Rechtsstreit an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

